



§ 9 DSGVO NRW – Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- Namensnennung von MitarbeiterInnen einer Einrichtung oder Einrichtungsnutzern (Kinder/ Jugendliche) gegenüber dem Landesjugendamt (LJA) –

Generell lässt sich zum Datenschutz feststellen, dass die Übermittlung und Verarbeitung sensibler persönlicher Daten (Informationelles Selbstbestimmungsrecht) unter 2 Voraussetzungen rechtlich zulässig ist:

I. Entweder mit Zustimmung der betroffenen Person (MitarbeiterIn oder Kind/ Jugendlicher), sofern diese einsichtsfähig ist, also nachvollziehen kann, worum es geht. Diese Option wird in der Praxis nicht praktikabel sein. Außerdem kann – um eine Sachverhaltsklärung des LJA nicht zu behindern – zunächst Stillschweigen gegenüber der betreffenden Person angezeigt sein, was deren Zustimmung ausschließt.

II. Oder auf der Grundlage einer gesetzlichen Befugnis. Für eine solche Befugnis bietet § 9 DSGVO NRW die Grundlage. Abs. 1 lautet: „Personenbezogene Daten dürfen durch öffentliche Stellen auch **zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen ...** verarbeitet werden.“ Die Frage ist also, ob den Aufsichtsaufgaben des LJA (§§ 45ff SGB VIII) eine Befugnis zu entnehmen ist, bei „Besonderen Vorkommnissen“ von der Einrichtung den Namen von MitarbeiterInnen bzw. Kindern/ Jugendlichen zu erfahren. Der pauschale Hinweis auf den allgemeinen Inhalt der Einrichtungsaufsicht genügt dabei nicht, vielmehr ist es erforderlich, dass sich aus den §§45ff SGB VIII eine ausdrückliche entsprechende Befugnis des LJA ableiten lässt oder gar eine entsprechende Meldepflicht der Einrichtung gegenüber der Behörde.

Zu II. Aufsichtsaufgaben des LJA (§§ 45ff SGB VIII) bestehen in zweifachem Kontext:

a. Präventiver Kindeswohl- Schutz durch Betriebserlaubnis (§ 45 II SGB VIII)

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.“

Dieser allgemeinen, grundlegenden Norm ist keine Befugnis des LJA zu entnehmen, bei „Besonderen Vorkommnissen“ oder bei sonstigen Anlässen die Übermittlung des Namens von MitarbeiterInnen bzw. Kindern/ Jugendlichen von einer Einrichtung zu verlangen.

b. Reaktiver Kindeswohl- Schutz durch Reagieren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Hier sind die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII relevant: „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde (LJA) unverzüglich anzuzeigen:

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, die Zahl der verfügbaren Plätze sowie den **Namen** und die berufliche Ausbildung **des Leiters und der Betreuungskräfte**

2. **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen** („Besondere Vorkommnisse“).

Zu 1.: Die Namen von MitarbeiterInnen sind zwar bei der Einstellung zu übermitteln (Personalbögen), nicht aber anlässlich bestimmter Ereignisse/ Entwicklungen, wofür nur Ziffer 2 einschlägig ist.

Zu 2.: Daraus ergibt sich die Befugnis, über „Besondere Vorkommnisse“, das heißt Ereignisse/Entwicklungen informiert zu werden, die „geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“. Von einer Namensnennung ist nicht die Rede. Eine solche darf nur im Rahmen der notwendigen Sachverhaltsklärung von der Einrichtung eingefordert werden, das heißt die Klärung des Sachverhalts durch das LJA erfordert die Anhörung einer bestimmten, mit Namen zu nennenden Person. Für eine pauschale Namensnennung bei allen „Besonderen Vorkommnissen“ ist keine Befugnis des LJA gegeben. Einen besonderen Fall personenbezogener Information der Einrichtung gegenüber dem LJA (mit Namensnennung) umfasst für MitarbeiterInnen § 48 SGB VIII (Tätigkeitsuntersagung/ nachfolgend).

c. Spezieller personenbezogener, reaktiver Kindeswohl- Schutz des §48 SGB VIII (Tätigkeitsuntersagung)

„Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.“

§ 48 beinhaltet ein besonderes Verfahren bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (b.). Dieser Verdacht wird gleichgesetzt mit „Tatsachen“, welche die Annahme rechtfertigen, dass ein/e MitarbeiterIn die für ihre/ seine „Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt“.

Voraussetzung für die Übermittlung des Namens eines/r MitarbeiterIn der Einrichtung ist also, dass Tatsachen/Ereignisse vorliegen, die an deren/ dessen Eignung zweifeln lassen. Dabei muss eine Prognose ergeben, dass z.B. aufgrund mangelnder Ausbildung bzw. Erfahrung oder charakterlich bedingt ein/e bestimmte/r MitarbeiterIn mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zukünftig wiederkehrend der seelischen, geistigen oder körperlichen Entwicklung eines Kindes/ Jugendlichen schaden wird. Solche Prognose der Einrichtung ist in der Regel aufgrund eines einmaligen Vorkommnisses zu stellen. Dabei stellt sich ein kindeswohlwidrige Verhalten im Einzelfall erst dann als Verdacht der Kindeswohlgefährdung dar, wenn die Schädigung mit Wiederholungsgefahr verbunden ist, z.B. weil der Charakter dies befürchten lässt. Nur bei Lebensfahr oder erheblicher Gesundheitsgefahr des jungen Menschen reicht ein einmaliges Verhalten des/r MitarbeiterIn aus, um den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung anzunehmen, das heißt bedarf es keiner zusätzlichen Prognose im beschriebenen Sinn.

Folglich wird die „Kindeswohlgefährdung“ im Kontext der Erziehung wie folgt definiert:

Kindeswohlgefährdung liegt vor:

- Bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr
- Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich nicht begründbares Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

Ergebnis für die Meldung „Besondere Vorkommnisse“: Nur wenn der Verdacht besteht (gewichtige Anhaltspunkte), dass ein/e Mitarbeiterin andauernd der Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes/ Jugendlichen Schaden zufügt (Kindeswohlgefährdung), besteht die Befugnis des LJA, den Namen dieses/r MitarbeiterIn von der Einrichtung einzufordern. Das gilt auch, wenn in einer Sachverhaltsklärung des Landesjugendamtes zwingend die Anhörung einer bestimmten MitarbeiterIn erforderlich ist bzw. das Gespräch mit einem/r Kind/ Jugendlichen, das/die/der in einer Einrichtung betreut wird.